

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) i. V. m. § 18 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön (Kindertageseinrichtungssatzung — KS) vom 19.07.2023 folgende

# **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön**

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung –GS KS)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Gebührenerhebung .....	2
§ 2 - Gebührentatbestand .....	2
§ 3 - Gebührensschuldner .....	2
§ 4 - Benutzungsgebühren.....	2
§ 5 - Verpflegungsgebühren .....	4
§ 6 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern .....	4
§ 7 - Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen.....	4
§ 8 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII .....	4
§ 9 - Fälligkeit.....	5
§ 10 - Auskunftspflicht .....	5
§ 11 - In-Kraft-Treten .....	5

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Nordheim v.d. Rhön Benutzungsgebühren.
- (2) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden für sonstige anfallende Kosten (z. B. Ausflüge oder Fotograf) Gebühren erhoben.
- (3) Für die Verpflegung werden Verpflegungsgebühren erhoben.

### **§ 2 - Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für die Verpflegungsgebühren und die Spiel- und Materialgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der besonderen Leistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie werden gem. § 7 Absatz 1 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön jeweils monatlich für das Betreuungsjahr erhoben. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Die Gebührenschild endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen, eine tägliche Benutzungsgebühr berechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei ärztlich nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag der Gebührenschildner erstattet werden.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen drei Monate ein Betreuungsvertrag, so kann der Träger auch die Zahlung der Benutzungsgebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

### **§ 3 - Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 4 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen

Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Buchungszeiten. Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet, krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung betragen für jeden angefangenen Monat mit einer:

durchschnittlichen täglichen Buchungszeit	Kinder bis Vollendung 3. Lebensjahr	Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis Schuleintritt	Kinder ab Schuleintritt
bis 2 Stunden	----	----	92 €
über 2 bis 3 Stunden	125 €	----	103 €
über 3 bis 4 Stunden	140 €	110 €	114 €
über 4 bis 5 Stunden	155 €	120 €	125 €
über 5 bis 6 Stunden	170 €	130 €	136 €
über 6 bis 7 Stunden	185 €	140 €	147 €
über 7 bis 8 Stunden	200 €	150 €	158 €
über 8 bis 9 Stunden	215 €	160 €	169 €
über 9 Stunden	230 €	170 €	180 €

(3) Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den 1. eines Monats, erfolgt der Wechsel der Benutzungsgebühr zum 1. des laufenden Monats. Für alle anderen Kinder erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

(4) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Gebühren erhoben:

- a) erhöhte Ferienbetreuung 15 bis 29 Betriebstage/Betreuungsjahr:  
1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- b) Ferienbetreuung an 30 bis 44 Betriebstagen/Betreuungsjahr:  
2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz
- c) Ferienbetreuung über 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr:  
3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

(5) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an insgesamt maximal 15 Buchungstagen im Betreuungsjahr besuchen (z. B. Gast- und Ferienkinder) wird eine tägliche

Benutzungsgebühr i. H. v.  $1/10^1$  der unter Abs. 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erhoben. § 6 und § 7 finden keine Anwendung.

(6) Werden die Buchungszeiten nicht eingehalten, so wird zusätzlich zu den unter Abs. 2 festgelegten Benutzungsgebühren pro Überschreitung der Buchungszeit eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von

- a. 10,00 € je angefangene Stunde für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b. 5,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt und
- c. 10,00 € je angefangene Stunde für Kinder ab dem Schuleintritt

<sup>1</sup> Dadurch wird die Benutzungsgebühr pro Tag verdoppelt, da keine Förderung gewährt wird.

erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Die Verrechnung nicht genutzter Buchungszeiten mit der Überziehung von Buchungszeit ist nicht möglich.

### **§ 5 - Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühr ist eine Monatsgebühr und beträgt für jeden angefangenen Monat:

	ganztags 5 Tage/Woche	ganztags 4 Tage/Woche	ganztags 3 Tage/Woche
Krippe/Kita	100 €	----	----
Hort	100 €	80 €	60 €

(2) Auf Antrag der Gebührenschuldner kann am Ende des Betreuungsjahres (31.08.) ab dem zweiten Fehlmonat pro Kind und Betreuungsjahr eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erfolgen, sofern eine rechtszeitige Abmeldung bei der Einrichtungsleitung vorgenommen wurde.

### **§ 6 - Gebührenermäßigung bei Geschwisterkindern**

Besuchen mehrere Krippen-, Kindergarten- und / oder Hortkinder eines Personensorgeberechtigten zeitgleich die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 für das zweite und jedes weitere Kind der Personensorgeberechtigten um 10,00 € pro Monat und Kind.

### **§ 7 - Gebührenermäßigung bei zusätzlichen staatlichen Leistungen**

Soweit für das Kind nach Art. 23 BayKiBiG ein Anspruch auf eine staatliche Leistung besteht, wird die festgesetzte Benutzungsgebühr in gleicher Höhe, maximal jedoch um die für das Kind festgesetzten Benutzungsgebühren nach § 4, 5 und 8, ermäßigt<sup>2</sup>.

### **§ 8 - Gebührenermäßigung und -befreiung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII**

(1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Freistaat Bayern zahlt seit 01.04.2019 einen Gebührenerzuschuss in Höhe von 100€ pro Monat für alle Kinder, die zum 1. September des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt.

### **§ 9 - Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind spätestens am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (2) Bei der Anmeldung ist dem Träger eine Ermächtigung zum Einzug der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren zu erteilen. Die Begleichung der Gebühren in bar ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

### **§ 10 - Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger alle für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des / der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe der für das erste Kind maßgeblichen Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder des Personensorgeberechtigten, sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

### **§ 11 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Nordheim v.d. Rhön, 19.07.2023

  
Fischer  
1. Bürgermeister



